

Ausführungsbestimmung

„Promotionsbegleitende Seminare und Veranstaltungen“

Der Promotionsausschuss beschließt:

Promovierende sind verpflichtet, nachzuweisen, dass sie an mindestens zwei promotionsbegleitenden Seminaren und Veranstaltungen aktiv teilgenommen haben, wenn sie beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragen.

Dies bedeutet, dass Promovierende in ihrer Promotionszeit entweder an zwei Seminaren, an zwei Veranstaltungen oder an einem Seminar und einer Veranstaltung teilnehmen müssen.

Die Seminare und Veranstaltungen müssen nach Annahme als Doktorand*in im Promotionszentrum und vor Einreichen der Dissertation absolviert werden.

Seminare (regelmäßige wissenschaftliche Veranstaltung einer Hochschule, Universität oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtung) müssen für eine Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

- Promotionsbegleitende Seminare umfassen mindestens eine Semesterwochenstunde (SWS, d.h. 15 Termine im Umfang von 45 min. – bei 2 SWS 90 min. – die zeitliche Aufteilung kann auch en bloc vorgenommen werden). Die aktive Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden ist Voraussetzung (z.B. Poster, Vortrag, Moderation).
- Die durchführenden Dozentinnen und Dozenten müssen promoviert sein.
- Regelmäßig stattfindende wissenschaftliche Kolloquien zählen auch als Seminar (Umfang siehe oben).
- Seminare oder Kolloquien, die durch oder in Kooperation mit Universitäten oder mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, werden anerkannt.

Betreuende Professorinnen und Professoren aus dem PromZ SGW sind aufgefordert, mittel- und langfristig eigene promotionsbegleitende Seminare und/ oder Kolloquien, auch gemeinsam mit anderen betreuenden Professorinnen und Professoren, durchzuführen.

Veranstaltungen (einmalig stattfindende, wissenschaftliche Veranstaltung einer Hochschule, Universität, wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder Fachgesellschaft) müssen für eine Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um eine akademische Veranstaltung, ausgerichtet von einer Hochschule, Universität, einer Forschungseinrichtung oder einer Fachgesellschaft. Dazu gehören einmalig stattfindende wissenschaftliche Tagungen oder Kongresse, Konferenzen und Kolloquien (bspw. auch das einmal im Jahr stattfindende Forschungskolloquium des PromZ SGW, bei dem wissenschaftliche Vorträge gehalten und Poster präsentiert werden).
- Die durchführenden Dozentinnen und Dozenten müssen promoviert sein.
- Im Rahmen dieser akademischen Veranstaltung muss ein eigener, aktiver Beitrag erbracht werden, z.B. ein Konferenzvortrag, eine Posterpräsentation oder die Übernahme der Chair-Rolle.

Sechste Sitzung des Promotionsausschusses

Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften

7. Oktober 2022

Fortbildungsveranstaltungen, die der Weiterentwicklung von Soft Skills, der persönlichen Fertigkeiten und Kompetenzen u.Ä. dienen, werden nicht anerkannt.

Zu allen Seminaren und Veranstaltungen sollten Teilnahmebescheinigungen vorliegen, die im Idealfall Aussagen zu den oben genannten Anerkennungskriterien beinhalten. Sollten nicht alle Anerkennungskriterien daraus hervorgehen, müssen Promovierende die Erfüllung dieser Kriterien anderweitig dokumentieren.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Für die ersten Doktorand*innen sind Ausnahmeregelungen möglich, so dass die Seminare und Veranstaltungen bis zu zwei Semester vor Zulassung anerkannt werden können.

Begründung für den Beschluss:

Laut Promotionsordnung §7, Abs.3 sind „Doktorandinnen und Doktoranden [...] verpflichtet [...] 4. zur Teilnahme an mindestens zwei promotionsbegleitenden Seminaren und Veranstaltungen“. Der Text wurde so ausgelegt, dass er Promovierenden die Wahl lässt, ob es sich um zwei Seminare, zwei Veranstaltungen oder eines von jedem Format handelt. Dafür müssen die Formate (Seminar, Veranstaltung) selbst strengere Kriterien erfüllen, um die Lernqualität besser sichern zu können.